

Die Verwendung von Körperkameras durch die saarländische Polizei aus juristischer Sicht

Ein Beitrag von Jürgen Wolfahrt für die November-Ausgabe 2015 der Deutsche Polizei, Landesteil Saarland

Nach Medienberichten wird im Saarland eine zunehmende Gewaltbereitschaft gegen Polizeibeamte festgestellt. Nach Angaben des LPP hat sich die Zahl der Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte von 2013 auf 2014 verdoppelt.

Der Minister für Inneres und Sport, Klaus Bouillon, hat noch in diesem Jahr für die saarländische Vollzugspolizei 30 Körperkameras zum Preis von ca. 60.000,-- € angekündigt. In Hessen und Hamburg laufen bereits Pilotprojekte. Viele Länder haben ihr Interesse an Erfahrungsberichten bekundet.

Mit Hilfe einer Körperkamera ließe sich technisch in Bild und Ton ein Polizeieinsatz aus der Perspektive des Kameraträgers aufzeichnen. Eine solche Aufzeichnung würde in der Regel eine Personenbeziehbarkeit durch die Abbildung Betroffener, anderer Polizisten bzw. Unbeteiligter haben. Im saarländischen Polizeirecht fehlt gegenwärtig eine entsprechende Befugnisnorm. Sie müsste durch Änderung des SPoIG geschaffen werden.

Datenschutzrechtlich ginge es um Datenerhebung, Datenspeicherung und gegebenenfalls weitere Nutzung. Die Erlaubnistatbestände im SPoIG erlauben bei unterschiedlichen Voraussetzungen Bild- bzw. Bild- und Tonaufnahmen zu gesetzlich näher festgelegten Zwecken, aus bestimmten Anlässen sowie an gewissen Örtlichkeiten. Bei diesen Aufzeichnungen handelt es sich um Maßnahmen im Vorfeld einer konkreten Polizeigefahr. Die Gefahrenprognose stützt sich auf tatsächliche Anhaltspunkte für die Vorbereitung, Verabredung oder Verübung von Straftaten. In polizeilich genutzten Räumen kann durch die Vollzugspolizei eine offene Videoüberwachung stattfinden. Der Zweck liegt in dem Schutz der festgehaltenen Person und/oder dem Schutz der Polizeibeamten.

Das Schutzgut der Eigensicherung hat der Gesetzgeber damit punktuell anerkannt. Unter Beachtung eines Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darf der Gesetzgeber die Eigensicherung mit Nebeneffekten wie Prävention und Beweissicherung eines Einsatzes ausdehnen. Der Aufzeichnungsanlass muss hinreichend bestimmt werden. Verfassungsrechtlich wäre eine

erhebliche Gefährdungs- oder Bedrohungslage zum Nachteil der Polizeibeamten erforderlich ("Gefahr für Leib und Leben"). Verwendungsreduzierungen auf nur bestimmte Maßnahmen haben keine Logik. Denn das Schutzgut der Eigensicherung besteht generell und ist maßnahmenunabhängig. Aufzeichnungen auf Vorrat ohne Gefahrenlage wären dagegen unzulässig. Die Präventionswirkung einsatzbereiter Videotechnik müsste durch eine datenschutzrechtlich notwendige Kennzeichnung (Aufschrift oder Piktogramm) verstärkt werden. Auch bei einem rechtmäßigen Einsatz in Wohnungen darf die Kamera massive Gewaltandrohungen aufzeichnen. Der bezweckte Eigenschutz ist kein zusätzlicher Eingriff in das Wohnungsgrundrecht. Es liegt auch keine finale Informationserhebung aus einem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung vor. Bei Vorliegen des Anfangsverdachts einer Straftat ist die Aufzeichnung doppelfunktional. Die Filmsequenzen stehen für eine etwaige spätere Strafverfolgung zur Verfügung. Ansonsten sollte das aufgenommene Material spätestens nach 24 Stunden gelöscht werden. Bei Eingriffen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sind gewisse Grundsätze zu beachten. Die Grundrechtseinschränkung muss durch ein überwiegendes Allgemeininteresse gerechtfertigt sein. Der Eingriff muss bereichsspezifisch und normenklar geregelt sein. Die Daten unterliegen einer vorab definierten Zweckbindung. Schließlich müssen organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Grundrechtsschutz ergriffen werden. Diese Voraussetzungen sind erfüllbar. Aus jeder denkbaren Perspektive liegt der Schutz der Polizei im überwiegenden Allgemeininteresse. Gewalt gegen die Polizei fördert nicht die freie Entfaltung der Persönlichkeit des Täters und schützt auch nicht seine Menschenwürde. Der datenschutzrechtliche Maßstab ist daher gering. Die Technik der Kameras stellt sich als Einsatz eines automatisierten Verfahrens dar. Somit ist datenschutzrechtlich eine Verfahrensbeschreibung mit anschließender Freigabe nach vorheriger Vorabkontrolle erforderlich. Rechtliche Möglichkeiten zur Überprüfung als rechtswidrig empfundener Bild- und Tonaufnahmen folgen den Regeln zur Abwehr staatlicher Eingriffe. Der Petent kann sich an die Leitung der Polizeidienststelle, den behördlichen Datenschutzbeauftragten und das Unabhängige Datenschutzzentrum des Saarlandes wenden. Prozessual sind Feststellungsklage bzw. Unterlassungsklage zum Verwaltungsgericht statthaft.

Zusammenfassend ist festzustellen:

- Die Verankerung einer Befugnisnorm im SPolG zur Verwendung von Körperkameras bei gefahrgeneigten Einsätzen mit dem Hauptzweck Eigensicherung und dem Nebenzweck Prävention wäre rechtlich zulässig.
- Wegen der Unteilbarkeit des Schutzgutes der Eigensicherung sind Verwendungsbeschränkungen auf bestimmte polizeiliche Maßnahmen nicht plausibel.
- Die Auslösung der Kamera darf nur strikt anlassbezogenen bei einer erheblichen Bedrohungslage erfolgen ("Gefahr für Leib oder Leben").
- Das Bildmaterial dient im Bedarfsfall auch Zwecken der Strafverfolgung.

Anmerkung:

Der Autor ist Verwaltungsdezernent und Datenschutzbeauftragter der Landeshauptstadt Saarbrücken und gilt als ausgewiesener Kenner des saarländischen Polizeirechtes.